

Inhaltsübersicht

1. Linder & Gruber News Seite 2
2. Aktuelle Wirtschaftsthemen auf unserer Homepage..... Seite 2
3. Energieabgabenrückvergütung für Dienstleistungsunternehmen von 2011 bis laufend?..... Seite 2
4. Anpassung der Abschreibung bei betrieblich genutzten Gebäuden Seite 2
5. Unternehmens-Größenklassen bei Überschreitung der neuen Schwellenwerte Seite 3
6. Umsatzsteuer bei Werbegeschenken und Gutscheinen Seite 4
7. Vorsteuerrückerstattung im EU-Raum bis 30.9. beantragen! Seite 5
8. Säumniszuschlag: Verzögerungen zu Lasten des Abgabepflichtigen Seite 5
9. Literaturtipp – Betriebliche Altersvorsorge in Österreich - LexisNexis Seite 6
10. Zinsbarometer Seite 6

Herausgeber: Linder & Gruber
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH
Martin-Luther-Straße 160, 8970 Schladming
www.linder-gruber.at

Quelle: Linder & Gruber | Infomedia

1. Linder & Gruber News*

Nachstehende **Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen** wurden von unserem Team im März 2016 besucht:

- Besteuerung von Reiseleistungen- Online Seminar der Akademie der Wirtschaftstreuhänder
- Personalverrechner-Lehrgang an der WIFI-WKO Liezen

2. Aktuelle Wirtschaftsthemen auf unserer Homepage*

- **Neun Registrierkassen im Vergleichstest**

Der Verfassungsgerichtshof hat durch ein jüngst ergangenes Urteil die letzten Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Registrierkassenpflicht beseitigt. Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse gilt jedoch frühestens ab dem 1. Mai 2016. Für spät entschlossene Unternehmer gibt es nun bereits erste Vergleichstests von aktuell angebotenen Registrierkassen.

[mehr auf unserer Homepage](#)

- **Informationen zum Thema Barrierefreiheit**

Barrierefreiheit bedeutet, dass jeder Mensch ungehindert überallhin gelangen kann und alles ungehindert nutzen kann. Das Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz wurde im Jahr 2005 beschlossen und trat ab 01.01.2006 in Kraft. Für die Bereiche Bauen und Verkehr gab es eine Übergangsfrist von 10 Jahren, die mit Frist 31.12.2015 geendet hat.

[mehr auf unserer Homepage](#)

- **Pensionen: Der Schuss ging nach hinten los**

In einer zusammenfassenden Stellungnahme zu den Ergebnissen der jüngsten Pensionsreform kommt die AGENDA AUSTRIA zum Schluss, das Österreichische Rentensystem werde damit weder günstiger noch gerechter.

[mehr auf unserer Homepage](#)

- **Touristische Bedeutung von Zweitwohnsitzen**

Im Rahmen einer Tourismuskonferenz hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFWF) die unterschiedlichen Problemlagen und Herausforderungen in Zusammenhang mit der touristischen Bedeutung von Freizeitwohnsitzen in tourismusintensiven Gemeinden Österreichs analysiert.

[mehr auf unserer Homepage](#)

3. Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsunternehmen von 2011 bis laufend?*

Die Beschränkung einer Rückvergütung der Energieabgabe auf Produktionsbetriebe, wie sie vom österreichischen Gesetzgeber im Jahr 2010 geregelt worden ist, scheint nicht rechtmäßig, dies gelangt in der Stellungnahme des Generalanwaltes am Europäischen Gerichtshof (EuGH) zum Ausdruck.

Die bisher vom Gesetzgeber praktizierte Ausklammerung energieintensiver Dienstleistungsunternehmen führte zu einem budgetären Mehraufkommen von etwa 100 Millionen Euro pro Jahr.

Sollte sich der in den kommenden Wochen zu erwartende Spruch des EUGH der Ansicht des Generalanwaltes anschließen, könnte eine Energieabgabenrückvergütung rückwirkend für 5 Jahre von Betrieben der Hotellerie, Bergbahnen oder anderer Dienstleistungsunternehmen für den Zeitraum ab 1. Februar 2010 beantragt werden.

In acht von zehn Fällen haben sich bisher die obersten EU-Richter der Rechtsmeinung des Generalanwaltes angeschlossen.

4. Anpassung der Abschreibung bei betrieblich genutzten Gebäuden**

Stellt ein Gebäude notwendiges Betriebsvermögen dar, so ist es mit jenem Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der dem Betriebsvermögensanteil entspricht, im

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

Anlagen-verzeichnis des Unternehmens zu aktivieren. Ob ein Gebäude dem Betriebsvermögen zuzurechnen ist, richtet sich nach dem Ausmaß der tatsächlichen betrieblichen Nutzung.

Handelt es sich um ein betrieblich genutztes Gebäude, so besteht für den Unternehmer die Verpflichtung, die zu aktivierenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes gleichmäßig verteilt auf die Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben. Ohne Nachweis der Nutzungsdauer bestehen bei Gebäuden fixe Abschreibungssätze. Im Zuge des Steuerreformgesetzes 2015/2016 erfolgte für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, eine Anpassung dieser AfA-Sätze.

Anpassung dieser AfA-Sätze 2016

Ab dem Jahr 2016 gilt für sämtliche **Betriebsgebäude** ein einheitlicher **Abschreibungssatz von 2,5%**. Nach der bisherigen Regelung waren, abhängig vom Zweck der betrieblichen Nutzung, unterschiedliche Abschreibungssätze anzuwenden (z.B. bei üblichen Betriebsgebäuden 3%; für Bank- und Versicherungsgebäude hingegen 2,5%). Neu ist auch, dass für Betriebsgebäude, die zu Wohnzwecken vermietet sind, ein geringerer Abschreibungssatz von 1,5% gilt. Damit erfolgte eine Angleichung an den bereits im außerbetrieblichen Bereich bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gültigen Abschreibungssatz.

Nachweis kürzerer Restnutzungsdauer

Der Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer ist weiterhin möglich. Wurde bisher ein von 2,5% abweichender AfA-Satz angewendet, so reduziert oder erhöht sich die AfA ab dem Jahr 2016 entsprechend, womit sich auch die Restnutzungsdauer ändert.

Erfolgte bisher im Einzelfall ein Nachweis der Restnutzungsdauer, treten keine Änderungen ein. Wurde bislang ein niedrigerer AfA-Satz als 2,5% angesetzt, so kann dieser auch ohne Nachweis der Restnutzungsdauer beibehalten werden.

Bei **gemischt genutzten Gebäuden** (Betriebsgebäude, die zwar zur Gänze Betriebsvermögen darstellen, aber teilweise unmittelbar für betriebliche Zwecke genutzt und teilweise für Wohnzwecke überlassen werden, bzw. Gebäude, die für betriebliche und außerbetriebliche Zwecke gemischt genutzt werden) sind im Einzelfall **Besonderheiten** zu beachten.

Beispiel:

Wird ein Gebäude, das gänzlich Betriebsvermögen darstellt, zu 60% unmittelbar für betriebliche Zwecke genutzt und zu 40% für Wohnzwecke (etwa an Arbeitnehmer) überlassen, gelangt ein einheitlicher AfA-Satz in Höhe von 2,5% zu Anwendung.

Bei einem Gebäude, das von einem Gewerbetreibenden zu 70% betrieblich genutzt wird und zu 30% außerbetrieblich vermietet wird, gilt für den betrieblichen Teil ein AfA-Satz von 2,5%; 30% befinden sich hingegen im Privatvermögen und werden mit 1,5% abgeschrieben.

5. Unternehmens-Größenklassen bei Überschreitung der neuen Schwellenwerte**

Aus unternehmensrechtlicher Sicht werden Kapitalgesellschaften anhand der Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Mitarbeiteranzahl in unterschiedliche Größenklassen eingeteilt. Die Einteilung erfolgt in große, mittelgroße sowie kleine Unternehmen. Neu seit 2016 ist die Kategorie der sogenannten Kleinstkapitalgesellschaften (Micros).

Für die Einteilung der Größenklassen gilt Folgendes:

Zur Gruppe der **Kleinstkapitalgesellschaften** sind Unternehmen zu zählen, die mindestens zwei der folgenden drei Merkmale nicht überschreiten:

- € 350.000 Bilanzsumme
- € 700.000 Umsatzerlöse
- Im Jahresdurchschnitt 10 Mitarbeiter

Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die von den Merkmalen € 5 Mio. Bilanzsumme, € 10 Mio. Umsatzerlöse sowie durchschnittlich 50 Arbeitnehmer zumindest zwei nicht überschreiten. Entsprechendes gilt bei **mittelgroßen Unternehmen**. Die maßgeblichen Schwellenwerte belaufen sich

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

hierbei auf € 20 Mio. Bilanzsumme, € 40 Mio. Umsatzerlöse und durchschnittlich 250 Mitarbeiter. Unternehmen, die zwei der drei für mittelgroße Unternehmen gültigen Grenzwerte überschreiten, werden schließlich als **große Kapitalgesellschaften** bezeichnet.

Unterschiedliche Rechtsfolgen

An die Einordnung in die jeweilige Größenklasse sind unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft. So hängen etwa Themenbereiche wie die Prüfungspflicht des Jahresabschlusses, Publizitätsvorschriften, Erleichterungen bei Anhangangaben oder die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts von der Größe des Unternehmens ab.

Größenklasse für Kleinstkapitalgesellschaften

Insbesondere die Einführung einer weiteren Größenklasse für Kleinstkapitalgesellschaften bringt **Erleichterungen** für diese Unternehmen mit sich. So sind Kleinstkapitalgesellschaften nicht verpflichtet, einen Anhang aufzustellen. Darüber hinaus reduzieren sich die zu verhängenden Zwangsstrafen im Zusammenhang mit der Offenlegung. Auch die generelle Prüfpflicht des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer besteht für Kleinstkapitalgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH nicht. Entsprechendes gilt bei kleinen GmbHs (Ausnahme: gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates).

Bei allen anderen Kapitalgesellschaften (bei mittelgroßen GmbHs und großen GmbHs sowie bei sämtlichen Aktiengesellschaften) ist zwingend eine Prüfung des Jahresabschlusses durchzuführen.

Ab dem Geschäftsjahr 2016 ist aus unternehmensrechtlicher Sicht daher im Einzelfall genau darauf zu achten, ab wann eine Kapitalgesellschaft als Kleinstkapitalgesellschaft, kleine, mittelgroße oder große Gesellschaft zu behandeln ist. Schließlich sind mit der jeweiligen Einordnung unterschiedliche Rechtsfolgen verbunden.

Die neuen Größenklassen sind für **Geschäftsjahre** anzuwenden, **die nach dem 31.12.2015 beginnen**.

6. Umsatzsteuer bei Werbegeschenken und Gutscheinen**

Unternehmer, die an ihre Kunden Werbegeschenke, Preise bei Gewinnspielen oder Gutscheine ausgeben, müssen beachten, dass diese „Goodies“ unter Umständen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Bei Werbegeschenken handelt es sich um **unentgeltliche Zuwendungen** des Unternehmers an Dritte. Diese unterliegen als Eigenverbrauch des Unternehmers der Umsatzsteuer, sofern für die verschenkte Ware vom Unternehmer zuvor ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde. Ausnahmen von dieser Regelung bestehen etwa für Warenmuster, Kataloge und Werbedrucke für Zwecke des Unternehmens oder für Geschenke von geringem Wert. Das sind Geschenke mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht mehr als € 40. **Kein Geschenk** liegt vor, wenn die Zuwendung als Entgelt für eine bestimmte **Gegenleistung** des Zuwendungsempfängers anzusehen ist (z.B. Sachprämie an Altkunden für die Vermittlung von Neukunden).

Kein Werbegeschenk stellt auch die Gewährung von **Zugaben** dar („Kauf 3 – zahl 2“). Hierbei handelt es sich um einen **entgeltlichen Umsatz**. Allerdings hat der Unternehmer nur das tatsächlich erhaltene Entgelt der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Gratis-Gutscheine

Gratis-Gutscheine, die einen Rabatt gewähren, sofern der Kunde einen gewissen Mindestumsatz tätigt, sind erst **im Zeitpunkt des Einlösens des Gutscheines umsatzsteuerlich zu berücksichtigen**. Die Bemessungsgrundlage stellt der um den Rabatt reduzierte Preis der Ware dar. Bei Gratisgutscheinen ohne Rabattversprechen, die einem Kunden ein Geschenk in Aussicht stellen, handelt es sich dann um keinen steuerlich relevanten Sachverhalt, wenn es sich um Geschenke von geringem Wert handelt, wobei geringwertige Werbeträger (Kugelschreiber, Feuerzeuge etc.) nicht in die Grenze von € 40 miteinzubeziehen sind.

Entgeltlich erworbene Gutscheine

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

Bei entgeltlich erworbenen Gutscheinen ist zu unterscheiden: Sofern der Gutschein sich auf eine noch nicht konkretisierte Leistung bezieht, stellt der Verkauf des Gutscheins einen nicht steuerbaren Umsatz dar. Umsatzsteuer fällt erst bei der späteren Einlösung des Gutscheins an.

Der Verkauf von Gutscheinen für **konkret bestimmbare Leistungen** (das leistende Unternehmen sowie Art, Inhalt und Umfang der künftigen Leistung sind angeführt) wird hingegen als Anzahlung angesehen. Daher unterliegt der Verkauf bereits zu diesem Zeitpunkt der Umsatzsteuer. In der Rechnung über den Verkauf des Gutscheins ist somit die Umsatzsteuer auszuweisen.

7. Vorsteuerrückerstattung im EU-Raum bis 30.9. beantragen!**

Wenn österreichische Unternehmer im Ausland Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen, können sie sich vom ausländischen Staat die in Rechnung gestellte ausländische Vorsteuer unter bestimmten Voraussetzungen zurückholen.

Innerhalb der EU ist der Antrag **bis 30.9. des Folgejahres** zu stellen, wobei diese Frist nicht verlängert werden kann. Ein verspätetes Einreichen des Antrages führt zur Verweigerung der Vorsteuererstattung!

Der Antrag auf Vorsteuerrückerstattung für das Jahr 2015 muss somit innerhalb der EU spätestens bis zum 30.9.2016 **im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers** gestellt werden. Diese Frist ist eine sogenannte Fallfrist: alle Anträge, die nicht oder nicht vollständig bis zum Ende der Frist eingelangt sind, werden danach abgelehnt. Die Antragstellung erfolgt nicht in jenem Staat, in dem die Vorsteuer angefallen ist, sondern **für inländische Unternehmer in Österreich**, und zwar verpflichtend im Wege von FinanzOnline. Die Vorlage einer Unternehmerbescheinigung-U70 ist daher nicht mehr nötig. Da Sammelanträge nicht möglich sind, muss für jeden Erstattungsmitgliedstaat ein eigener Antrag gestellt werden.

Vorsteuer-Erstattungszeitraum selbst bestimmbar

Der Unternehmer kann den Vorsteuer-Erstattungszeitraum selbst bestimmen. Der Erstattungszeitraum muss mindestens drei aufeinander folgende Kalendermonate (z.B. Jänner bis März) in einem Kalenderjahr umfassen und darf höchstens ein Kalenderjahr betragen. Eine Ausnahme gilt für die letzten Monate eines Kalenderjahres. Hier kann der Erstattungszeitraum kürzer sein (z.B. November und Dezember oder nur Dezember).

Als Erstattungszeiträume kommen nur volle Kalendermonate in Betracht. Eine tageweise Abgrenzung des Erstattungsverfahrens ist nicht vorgesehen. Achten Sie bitte darauf, dass sich die Erstattungszeiträume nicht überschneiden.

Mindestbetrag von € 400

Der Antrag kann auch schon unterjährig, dann allerdings nur für einen Erstattungszeitraum von mindestens 3 Monaten und einen Mindestbetrag von € 400 gestellt werden. Bezieht sich der Antrag auf die letzten Monate eines Kalenderjahres oder auf ein ganzes Kalenderjahr, so beträgt der Mindestbetrag € 50.

In **Drittländern** sind Anträge auf Vorsteuerrückerstattung in Papierform gemeinsam mit den Originalrechnungen sowie einer Originalunternehmerbescheinigung in der Regel **bis 30.6. des jeweiligen Folgejahres** beim jeweiligen ausländischen Finanzamt einzubringen, wobei es jedoch auch länder-spezifische Unterschiede gibt. Wir unterstützen Sie gerne bei der individuellen Recherche und Antragseinreichung.

8. Säumniszuschlag: Verzögerungen zu Lasten des Abgabepflichtigen**

Technisch bedingte Verzögerungen bei Banküberweisungen, die erst nach dem gesetzlichen Fälligkeitstermin ausgeführt werden, gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen.

Werden Abgaben (ausgenommen Nebengebühren) nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so können vom Finanzamt Säumniszuschläge vorgeschrieben werden. Der erste Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht bezahlten Abgabebetrages. Überweist der Abgabepflichtige seine Abgaben

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

mittels Banküberweisung, so ist er nur dann nicht säumig, wenn der zu zahlende Betrag spätestens am Fälligkeitstag dem Finanzamtskonto gutgeschrieben wird.

3 Tage Respirofrist

Erfolgt die Gutschrift auf dem Finanzamtskonto allerdings verspätet, jedoch noch innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf des Fälligkeitstages, so ist von der Festsetzung eines Säumniszuschlags dennoch abzusehen (sog. Respirofrist). Zweck dieser 3-tägigen Respirofrist (die nur für bestimmte Entrichtungsformen gilt, wie etwa bei Einzahlung durch Postanweisung oder mittels Banküberweisung) ist es, etwaige Verzögerungen, die durch die Bearbeitung von Banküberweisungen entstehen können, abzumildern. Die Einräumung einer generellen Fristerstreckung für die Abgabentrachtung ist damit allerdings nicht gemeint!

Bundesfinanzgericht: Verzögerungen zu Lasten des Abgabepflichtigen

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat sich in einem jüngst ergangenen Erkenntnis mit dieser Respirofrist näher beschäftigt. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt nutzte ein Abgabepflichtiger „systemwidrig“ die oben genannte 3-tägige Respirofrist als eine Art verlängerte Entrichtungsfrist und ließ Überweisungen grundsätzlich erst nach den gesetzlichen Fälligkeitsterminen durchführen.

Aufgrund eines **technischen Fehlers** konnte das empfangende Kreditinstitut der Abgabenbehörde das Guthaben allerdings erst nach Ablauf der Respirofrist gutschreiben. Im Anlassfall kam das BFG schließlich zu dem Ergebnis, dass Abgabepflichtige, die Überweisungen erst während der Respirofrist und damit erst nach den gesetzlichen Fälligkeitsterminen durchführen, **auffallend sorglos** handeln.

Ein vom Gesetz bei leichter Fahrlässigkeit vorgesehenes Absehen vom Säumniszuschlag kann in so einem Fall nicht angenommen werden. Technisch bedingte **Verzögerungen** bei Banküberweisungen, die erst nach dem gesetzlichen Fälligkeitstermin ausgeführt werden, gehen daher **zu Lasten des Abgabepflichtigen**. Die Festsetzung eines Säumniszuschlags erfolgte nach Ansicht des BFG im gegenständlichen Fall daher zu Recht.

9. Literaturtipp – Betriebliche Altersvorsorge in Österreich - LexisNexis*

Betriebliche Altersvorsorge in Österreich

4. Auflage
Broschüre
LexisNexis

Neben der gesetzlichen Altersvorsorge gewinnen die private und als weitere Säule, die betriebliche Altersvorsorge in Österreich zunehmend an Bedeutung.

Das Modell der Betrieblichen Altersvorsorge bietet Vorteile, sowohl auf Seite der ArbeitgeberInnen, als auch auf Seite der ArbeitnehmerInnen.

In dieser Broschüre werden die Grundprobleme des gesetzlichen Pensionssystems, das neue Pensionskonto, sowie alle aktuellen Spielarten der Betrieblichen Altersvorsorge in Österreich übersichtlich und leicht verständlich dargestellt.

10. Zinsbarometer*

AWS-Zinssatz Quartal April - Juni 2016

AWS variabel	0,750
AWS fix	0,000

AWS-Zinssatz Historie

Quelle: www.global-rates.com

www.linder-gruber.at/de/tools/AWS_Zinssaetze.php

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedica